

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁰⁰:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1999⁴⁰¹ und seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998 und stellt mit ernster Besorgnis fest, dass die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Regionen der Welt bewaffnete Konflikte intensiviert und verlängert, die Dauerhaftigkeit von Friedensabkommen untergräbt, eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung behindert, Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte erschwert, die Bereitstellung humanitärer Hilfe erheblich behindert und die Effektivität des Rates bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beein-

Der Rat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie, vorbehaltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidigung und Sicherheit benötigt. Eingedenk des beträchtlichen Volumens des erlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unterstreicht der Rat die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für diesen Handel. In dieser Hinsicht sollen die waffenexportierenden Länder ein Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf Transaktionen mit Kleinwaffen und leichten Waffen beweisen, und alle Länder tragen dafür Verantwortung, die illegale Umlenkung und Wiederausfuhr zu verhindern, damit legale Waffen nicht auf illegale Märkte gelangen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, damit die Staaten in die Lage versetzt werden, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und rückzuverfolgen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig praktische Abrüstungsmaßnahmen sind, um bewaffnete Konflikte abzuwenden, und er ermutigt die Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die entsprechende Zusammenarbeit von Akteuren der Zivilgesellschaft bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Handel damit zu erleichtern, indem insbesondere das Bewusstsein für die Art und das Ausmaß des Problems geschärft und das Verständnis dafür verbessert wird.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen an, wenn es um die Bereitstellung nützlicher Informationen und Perspektiven in Bezug auf die regionalen und subregionalen Dimensionen geht, die bei Waffenströmen in Konfliktgebiete zum Tragen kommen, und er unterstreicht, wie wichtig regionale Abmachungen und die regionale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht sind.

Der Rat betont, wie wichtig die wirksame Einsammlung und Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie gegebenenfalls ihre Lagerung und Vernichtung im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen ist und wie wichtig andere Maßnahmen sind, die zur wirksamen Beseitigung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zur Verhütung ihrer Ausbreitung in anderen Regionen beitragen können. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Veröffentlichung des Handbuchs für umweltverträgliche Methoden der Vernichtung von Kleinwaffen, leichten Waffen, Munition und Sprengstoffen durch den Generalsekretär. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, in die Aushandlung, Konsolidierung und Durchführung von Friedensabkommen sowie in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen von Fall zu Fall geeignete Bestimmungen über die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten aufzunehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindersoldaten.

Der Rat fordert erneut die wirksame Durchführung der vom Rat in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos bereitzustellen. Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Wirksamkeit der vom Rat verhängten Waffenembargos von Fall zu Fall weiterhin zu verbessern, so auch gegebenenfalls durch die Einrichtung konkreter Überwachungsmechanismen oder ähnliche Vorkehrungen. Der Rat betont, dass die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos beizutragen.

Der Rat betont, wie wichtig die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch

Rückverfolgung von Waffen und Sprengstoffen' oder jeder sonstigen einschlägigen Datenbank, die zu diesem Zweck eingerichtet wird, zur Verfügung gestellt werden.